

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Pestalozzischule - Dependance Hassel**

## **§ 1 – Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Am.eisenberg  
Pestalozzischule – Dependance  
Hassel e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 66386 St.  
Ingbert – Hassel und ist im  
Vereinsregister des Amtsgerichts  
St.Ingbert eingetragen.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der  
Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird  
verwirklicht durch die ideelle und materielle  
Unterstützung von Schule und Schülern.
- 2) Aufgabe des Vereins ist es insbesondere,
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule  
und Elternhaus zu fördern,
  - b) den Kontakt mit den ehemaligen  
Schülern, Eltern, Freunden und  
Gönnern zu pflegen,
  - c) die Schule zu unterstützen, soweit  
nicht unmittelbar der Schulträger zur  
Kostentragung herangezogen werden  
kann, so vor allem
    - I) bei der Beschaffung  
zusätzlicher Lehrmittel und  
Ausstattungsgegenständen,
    - II) durch Förderung von  
Arbeitsgemeinschaften und  
Gemeinschaftsveranstaltungen der  
Schule,
    - III) durch Zuschüsse zu  
Veranstaltungen im Interesse des  
Schulbetriebes und der  
Schulgemeinschaft,
    - IV) durch Verleihung von  
Auszeichnungen für besondere  
schulische und  
gemeinschaftsfördernde  
Leistungen
    - V) durch Verleihung von Prämien  
und Preisen für besondere  
sportliche Leistungen
    - VI) durch wirtschaftliche  
Unterstützung sozialer Härtefälle  
bei den Schülern.
    - VII) Veranstaltungen und  
Einrichtungen der Schule, sowie  
Aktivitäten der Eltern und der  
Schüler zu unterstützen,

VIII) Die Öffentlichkeitsarbeit der  
Dependence in Hassel zu  
unterstützen.

- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell  
neutral. Er verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte  
Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für  
satzungsgemäße Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
Mitglieder auch keine sonstigen  
Zuwendungen aus den Mitteln des  
Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern  
sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine  
Person durch Ausgaben, die dem Zweck  
der Körperschaft fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
begünstigt werden.

## **§ 3 – Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das  
Kalenderjahr.
- 2) Das 1. Geschäftsjahr endet mit dem  
Ablauf des bei Vereinsgründung  
laufenden Kalenderjahres.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein können  
erwerben:
  - a) Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der  
Schüler der Dependence in Hassel,
  - b) Lehrkräfte der Dependence in Hassel,
  - c) Jede sonstige natürliche Person als  
Freund und Förderer des Vereins;  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen  
der Zustimmung der / des gesetzlichen  
Vertreter/s,
  - d) Jede juristische Person, soweit sie  
rechtsfähig ist.
- 2) Personen, welche die Fähigkeit verloren  
haben, öffentliche Ämter zu bekleiden und  
Rechte aus öffentlichen Wahlen zu  
erlangen, sind von der Mitgliedschaft  
ausgeschlossen.
- 3) Ehrenmitglieder können Personen werden,  
die sich besondere Verdienste um den  
Verein erworben haben. Sie werden vom

Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- 4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Tod
  - b) die schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein,
  - c) den Vereinsausschluss,
  - d) den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
  - a) das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt,
  - b) das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
- 8) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Soweit beide Elternteile oder beide Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin Mitglied des Vereins sind, fällt der Mitgliedsbeitrag nur für einen Elternteil an.
- 3) Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren.

- 5) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.
- 6) Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder gegebenenfalls durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.
- 7) Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder stunden oder vorübergehend erlassen.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand,
- 2) Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 – Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r). Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Kontobevollmächtigte sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart
- 2) Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an:
  - a) der / die 1. Vorsitzende
  - b) die / der 2. Vorsitzende (zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r)
  - c) der / die Schriftführer/in,
  - d) der Kassenwart,
  - e) ein Beisitzer (sollte Mitglied des Schulkollegiums sein)sowie kraft Amtes
  - f) die / der Schulleiter/in,
  - g) die / der Schulelternsprecher/in

- 3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

## § 8 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für den laufenden Schriftverkehr und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 3) Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und die/den 1. Vorsitzende/n.

## § 9 – Wahl des Vorstandes

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus seinen Reihen eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 10 – Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- 2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der /des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem

versammlungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 11 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nicht in der Ferienzeit, durch die / den 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist schriftlich einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann. Zur Fristwahrung genügt die Absendung bzw. die Aushändigung der Einladung an die Mitglieder oder auch an die Schüler. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet wurde. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden. Über die Zulassung nachträglicher Anträge kann in der Versammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes anwesende, volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit nicht stimmberechtigt.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Die Wahl des Vorstandes,
  - b) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen,
  - c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts von Kassenwart und Rechnungsprüfern,
  - d) Die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Die Auflösung des Vereins,

- h) Alle weiteren Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 5) Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch die / den Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem jeweiligen versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und der /dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 – Gewinne, Vermögen**

- 1) Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung / Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Falle einer Vereinsauflösung hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil für Schüler der Dependence in Hassel gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, so fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Juli 2007 verlesen und beschlossen.

St. Ingbert, Hassel

04.07.2007